

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.

Grundlage von Kauf und Werklieferungsverträgen mit unseren Kunden sind unsere „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung und Leistung gelten die Bedingungen seitens des Kunden als angenommen. Die Geschäftsbedingungen unserer Kunden die von unseren Bedingungen ganz oder teilweise abweichen, werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob wir diesen ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Sie gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich mit dem jeweiligen Kunden im Einzelfall vereinbaren.

2.

Unser Angebot ist unverbindlich, es sei denn, dass wir erklären, uns an dieses für eine bestimmte Frist zu halten. Dem Angebot beigefügte Unterlagen dienen lediglich der allgemeinen Information und gelten, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen, als Ansichtsstücke ähnlicher Art. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, technisch erforderlich sind oder technische Verbesserungen darstellen sowie der Ersatz von (Bau-) Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie Verwendbarkeit zum vertraglichen vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Unsere Entwürfe bleiben unser geistiges Eigentum

3.

Bestellungen unserer Kunden haben wir dann angenommen, wenn wir nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang widersprechen oder sie ablehnen.

4.

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns an einen Dritten ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.

Der Vertrag setzt eine Verwendung unserer Leistung innerhalb des Verwendungsgebietes voraus. Verwendung bedeutet, dass die Leistung gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Eine Verwendung außerhalb des Verwendungsgebietes erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Das Verwendungsgebiet ist der Staat, in welchem sich der Lieferort befindet (Festland), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, das Verwendungsgebiet zutreffend anzugeben. Andernfalls stehen uns Ansprüche bezüglich sämtlicher Auswirkungen zu, die aus einer Verwendung außerhalb des Verwendungsgebietes resultieren (z.B. auf Schadenersatz); insbesondere sind wir dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Preise gelten für eine Verwendung unserer Leistung im Verwendungsgebiet. Ist eine Verwendung außerhalb des Verwendungsgebietes (durch den Kunden oder Dritte, bspw. nach Weiterveräußerung durch den Kunden) beabsichtigt, hat der Kunde dies vor Vertragsschluss mitzuteilen; dann ist auszuhandeln, unter welchen Konditionen ein Vertrag geschlossen werden kann.

Verwendet der Kunde oder ein Dritter (bspw. nach Weiterveräußerung) unsere Leistung außerhalb des Verwendungsgebietes, hat dieser keine Ansprüche in Verbindung mit einer Mangelhaftigkeit unserer Leistung, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach darauf zurückzuführen sind, dass die Verwendung nicht im Verwendungsgebiet erfolgt ist. Insbesondere gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

6.

Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin ist ausdrücklich zugesagt oder vereinbart. Diese können sich verlängern oder verschieben, insbesondere, wenn wir von einer Belieferung durch unsere Lieferanten abhängig sind.

Ist der Kunde mit Leistungen im Verzug, die ihm obliegen, können wir unsere Leistungen solange verweigern, bis die Gegenleistung erbracht ist.

Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn sämtliche Einzelheiten der Bestellung geklärt, notwendige Genehmigungen eingeholt und die Voraussetzungen für eine Lieferung bzw. Montage gegeben sind.

7.

Für die Unmöglichkeit der Leistung/ Lieferung oder für Verzögerungen in der Leistung/ Lieferung haften wir nicht, soweit diese durch höhere Gewalt, eine Pandemie oder sonstiges, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, zu vertreten haben. Dies können sein z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, soweit wird dies nicht zu vertreten haben. Wir werden dem Kunden in diesen Fällen unverzüglich darüber unterrichten, dass eine Leistung/ Lieferung nicht möglich ist bzw. sich verzögert.

Erschweren solche Ereignisse uns die Ausführung/ Lieferung wesentlich oder machen sie diese unmöglich und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, können wir vom Vertrag zurücktreten. Sind die Hindernisse von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Ausführungs- bzw. Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Ist dem Kunden die Annahme der Leistung/ Lieferung infolge der Verzögerung nicht zuzumuten, wobei die beidseitigen Interessen zu berücksichtigen sind, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

8.

Die Lieferung erfolgt ab Lager (unser Sitz), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

9.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit. Wir sind berechtigt, über die erbrachten Teilleistungen Teilrechnungen zu erstellen in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Ware ggf. einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbeitrages.

10.

Unsere Preise gelten für Lieferungen ohne Montageauftrag ab Werk ausschließlich Verpackung, Frachtkosten und Transportversicherung.

11.

Lohnerhöhungen und Preissteigerungen unserer Lieferanten, die zwischen Angebot und Lieferung eintreten, berechtigen uns, die Preise entsprechend und angemessen zu erhöhen, auch wenn sie von den vereinbarten Preisen abweichen, sofern die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten erfolgt. Dies gilt auch für Festpreise, wenn eine Verzögerung in der Lieferung vom Kunden zu vertreten ist.

12.

Alle Preise sind in Euro angegeben. Zahlungen sind dementsprechend in Euro zu leisten.

Zahlungen sind mangels anderweitiger Vereinbarungen fällig bei Rechnungen bis 2.000EUR bis 20.000EUR sind 50% des Betrages bei Auftragsbestätigung und 50% vor Lieferung ohne Abzug fällig. Bei übersteigenden Auftragswerten werden ein Drittel bei Anzeige der Versandbereitschaft und ein Drittel sofort nach Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, dass wir im Einzelfall eine andere Zahlungsweise mit dem Kunden vereinbaren. Skonto gewähren wir nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

Ist Skonto vereinbart, ist der Kunde zum Skontoabzug nicht berechtigt, wenn noch ältere fällige Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung offenstehen. Eingehende Zahlungen verrechnen wir in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, älteste Forderung. Der Kunde verzichtet auf das Wahlrecht des § 366 BGB, eine anderweitige Reihenfolge der Verrechnung zu bestimmen, es sei denn, er würde insoweit unangemessen benachteiligt.

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden) so sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Ferner können wir ausstehende Leistungen in diesem Fall von einer Vorauszahlung abhängig machen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

13.

Die von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben unser Eigentum, bis der Kunde alle unsere Forderungen gegen ihn, auch aus früheren und künftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenforderungen und Ersatzansprüchen erfüllt, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat.

Verarbeitung, Einbau und Umbildung unserer Lieferung und Leistungen erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB stets in unserem Auftrag, ohne dass uns daraus eine Verpflichtung entsteht. Bei einer Verarbeitung, einem Einbau oder einer Umbildung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßige mit dem Rechnungswert zu, mit der Folge, dass dies nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.

Vor Erfüllung aller Forderungen, die wir gegen den Kunden haben, ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Kunde tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich Saldenforderung aus Kontokorrentvereinbarungen, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung ans uns Sicherheitshalber ab. Das gilt gleichermaßen für Ansprüche des Kunden aus sonstigem Rechtsgrund gegenüber Dritten, so Versicherungsleistungen, unerlaubter Handlung und jedweden anderen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltslieferung oder Leistung. Hat der anderweitige Geschäftspartner des Kunden die Abtretung von Forderungen gegen sich wirksam ausgeschlossen, so stellen sich der Kunde und wir im Innenverhältnis so, als wenn die vorbezeichneten an uns im Voraus abgetretenen Forderungen in wirksamer Form an uns abgetreten worden sind. Wir haben die Befugnis zur Einziehung der Forderung im Namen des Kunden auf unsere Rechnung, sobald der Kunde nicht mehr berechtigt ist, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Hat der Kunde die Forderungen im Rahmen eines echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt durch unseren Widerruf, spätestens aber bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden uns gegenüber oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. Im letzteren Falle können wir den Forderungseinzug mit Fristsetzung androhen. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, die Abnehmer des

Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der Forderungen, die uns auf die vorstehend beschriebene Weise zustehen, mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.

Für den Fall, dass wir eine Übersicherung in Anspruch genommen haben oder in Anspruch nehmen, die 20% unserer Forderungen übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten unserer Wahl freigeben und sind dazu verpflichtet.

Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten möglichen Formen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, bestehen.

14.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Annahme unserer Lieferung oder Leistung zu verweigern. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung/ Übergabe. Handelt es sich bei der Ware jedoch um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (§438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Ansprüche des Kunden aufgrund aufgetretener Mängel sind auf die Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Werden Teile im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzt, werden sie unser Eigentum.

Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung/ Übergabe an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht eine schriftliche oder textliche Mangelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel erhalten, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Ablieferung/ Übergabe des Liefergegenstandes (bei erkennbaren Mängeln) oder ansonsten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Als unverzüglich gilt in der Regel eine Frist von 3 Arbeitstagen. Hält der Kunde die Frist nicht ein, ist er mit den entsprechenden Mängelansprüchen ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die §§377, 381 HGB, sofern der Kunde Kaufmann ist.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Fordert der Kunde uns zur Beseitigung eines Mangels auf, werden wir den Gegenstand der Aufforderung prüfen. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die infolge dessen entstandenen Aufwände für eine Nachprüfung und/ oder die Durchführung von Arbeiten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) vom Kunden vergütet verlangen, sofern er Kaufmann ist. Abzurechnen ist nach unseren in Zeitpunkt des Verlangens gültigen Preisen.

15.

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei unserem Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist Hof. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder beim für den vereinbarten Lieferort zuständigen Gericht zu erheben. Für jeden Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.